



Friedhofreglement

Vom 19. März 1997
03.10

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz	2
II Organe	2
Art. 2 Stadtrat	2
Art. 3 Funktionäre	2
III Friedhöfe und Bestattungen	3
Art. 4 Friedhof	3
Art. 5 Ausführende Bestimmungen	3
Art. 6 Grabarten	3
Art. 7 Bewilligungspflicht	4
IV Kosten und Gebühren	4
Art. 8 Gebührentarif	4
V Schlussbestimmungen	5
Art. 9 Rechtsmittel	5
Art. 10 Strafbestimmungen	5
Art. 11 In-Kraft-Treten	5

Friedhofreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967, Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 als Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

Dieses Reglement gilt für den Friedhof Hofegg.

II Organe

Art. 2

Stadtrat

Der Stadtrat

- a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- b) erlässt den Gebührentarif zu diesem Reglement;
- c) bezeichnet die Funktionäre des Bestattungswesens.

Art. 3

Funktionäre

Funktionäre des Bestattungswesens sind

- a) Zivilstandsamt:
 - vollzieht dieses Reglement

- bearbeitet Angelegenheiten des Bestattungswesens und stellt dem Stadtrat Antrag
- b) Unterhaltsdienst:
 - übt die Funktionen von Totengräber und Friedhofwart gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb aus
- c) Sarglieferant;
- d) Bestattungsunternehmer.

III Friedhöfe und Bestattungen

Art. 4

Friedhof

Bestattungen finden ausschliesslich im Friedhof Hofegg statt.

Verstorbene, welche in den der Katholischen Kirchgemeinde Andwil angehörenden Stadtgebieten gewohnt haben, werden auf Wunsch im Friedhof Hofegg bestattet.

Art. 5

Ausführende Bestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) Organisation der Bestattungen;
- b) Grabmal und Grabschmuck;
- c) Aufhebung der Grabstätten.

Art. 6

Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- c) Erdbestattungs- und Urnen-Familiengrab;
- d) Urnenreihengrab;

- e) Urnenwand;
- f) Gemeinschaftsgrab;
- g) Priestergrab.

Art. 7

Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabmales bedarf der Bewilligung des Zivilstandsamtes.

Das Prüfungsverfahren umfasst Form, Material, Bearbeitung und Beschriftung des Grabmales.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

IV Kosten und Gebühren

Art. 8

Gebührentarif

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

Gebühren werden erhoben, soweit gesetzlich nicht Kostenfreiheit vorgesehen ist.

Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in angemessenem Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

V Schlussbestimmungen

Art. 9

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Zivilstandsamtes kann innert 14 Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

Beschwerden gegen die Funktionäre des Bestattungswesens sind beim Stadtrat anzubringen.

Art. 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 1000.-- bestraft.

Art. 11

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement St.Gallen in Kraft.

Es ersetzt das Friedhofreglement vom 30. November 1972 mit Nachtrag vom 9. Januar 1985, sowie das Reglement für den Friedhofgärtner vom 3. Juli 1963.

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf

Gemeindammann

Toni Inauen

Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat erlassen am 19. März 1997.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. April bis 12. Mai 1997.

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 29. Mai 1997

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.